

noch gedauert haben. Oder war wirklich vor anderthalb Jahren der Zustand des alten Schauspielhauses so, daß damit nicht länger auszukommen war, so war er auch ein solcher schon vor drei Jahren, zur Zeit also, wo die vorige Ständeversammlung hier anwesend war. Dann kann ich aber auch so unbedingt an äußerste Feuergefährlichkeit und Baufälligheit nicht glauben, wenn ich sehe, daß noch täglich in dem alten Theater gespielt wird. Ich muß daher offen bekennen, wie ich glaube, die hohe Staatsregierung habe sich dieses Grundes nur pro coloranda causa bedient, ja ich muß offen gestehen, daß ich es im Interesse der hohen Staatsregierung gehalten hätte, wenn sie lieber diesen Grund mit Stillschweigen übergangen hätte; denn meines Dafürhaltens sind schwache Gründe oft schlechter, als gar keine. Ich komme nun auf den zweiten Gegengrund der Staatsregierung. Die hohe Staatsregierung könnte vielleicht sagen: die Stände haben es in der Hand, zu bewilligen oder nicht zu bewilligen. Nehmen sie Anstoß an der Form, wohl an, so mögen sie nicht bewilligen; dann aber wenigstens nicht tadeln? Allein abgesehen davon, daß ich fast bezweifle, wie es der hohen Staatsregierung mit so einer Unbefangenheit, falls sie sie wirklich zur Schau trüge, Ernst sei, weil sie die Bewilligung wünscht, und (wer mag ihr dies verargen) wünschen muß, abgesehen also davon, würde die hohe Staatsregierung mit sich in offenbaren Widerspruch kommen, wenn sie sich dieses Grundes zur Rechtfertigung ihres Verfahrens bedienen wollte. Und damit komme ich zu dem wichtigsten Grunde, welchen ich der hohen Staatsregierung entgegenzustellen habe. Es fragt sich nämlich einfach: sind die Stände verpflichtet, die Kosten des Neubaus auf die Staatskasse zu nehmen oder nicht? Provocirt die hohe Staatsregierung auf ein Recht, oder nur auf Billigkeit? Sie thut das erstere, sie beantwortet die zuerst gestellten Fragen mit Ja. Ich thue es ebenfalls. Was aber folgt dann daraus? Eben daß die §. 97 der Verfassungsurkunde, die uns die Befugniß zulegt, und nebenher, wie schon erwähnt, auch die ihr entsprechende Pflicht, die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Ansätze zu prüfen, daß, sage ich, eben diese §. der Verfassungsurkunde hier einschlägt, und uns in eine Collision der Pflichten bringt. Entweder wir müssen der Pflicht untreu werden, die wir der Krone gegenüber eingegangen sind, die Kosten der Neubau auf die Staatskasse zu übernehmen, oder wir müssen der Pflicht untreu werden, die uns dem Volke gegenüber obliegt, die Befugniß, die uns die Verfassungsurkunde beilegt, zu behaupten und zu wahren. Daher kann ich auch die Meinung des jenseitigen Referenten nicht für so unbegründet halten, wenn er die Lage der Stände bei dieser Frage als eine mißliche schildert, wenn er sich des Ausdrucks bedient, es komme die Pflicht mit dem Gefühle in Widerstreit. Soll ich etwas an diesem Satze tadeln, so ist es der gewählte Ausdruck: Gefühl. Nein, nicht Pflicht und Gefühl bekämpfen sich, sondern Pflicht tritt gegen Pflicht in die Schranken, und kaum bietet selbst der Grundsatz einen Ausweg dar, man müsse die minderwichtige der wichtigeren aufopfern. Noch (und darauf scheint mir die hohe Staatsregierung, sowie

die Rede des Grafen v. Hohenthal ein entschiedenes Gewicht zu legen, um das eingeschlagene Verfahren zu rechtfertigen), noch, sagt die hohe Staatsregierung, haben wir die Mittel der Staatskasse nicht in Anspruch genommen, noch haben wir nur mit Benützung des Privatcredits uns geholfen. Das ist schön, lobenswerth, verdient und erhält auch von mir dankenswerthe Anerkennung; aber damit ist nur das weitere Verfahren nicht beschönigt und gerechtfertigt. Wenn die hohe Staatsregierung baut, ohne erlangte Bewilligung und im Voraus die Mittel dazu aus der Staatskasse entnimmt, und später erst ein Postulat an die Ständeversammlung bringt, so ist dies, um mich des gelindesten Ausdrucks zu bedienen, ein großes Versehen. Wenn die hohe Staatsregierung baut, zwar nicht im Voraus die Mittel der Staatskasse dazu in Anspruch nimmt, aber doch erst später nach begonnenem Baue ein Postulat an die Stände bringt, so ist dies meines Erachtens zwar nicht ein so großes, aber doch auch ein Versehen. Und so stellt sich mir die Lage der Sache dar. Ich kann nicht umhin, zu gestehen, daß bei dem Widerstreit der Pflicht, in den ich gerathen bin, es mir schwer geworden ist, zu einem Entschlusse zu kommen; allein ich bin jetzt dahin gelangt. Ich bewillige. Ich bewillige; nicht, weil die §. 97 der Verfassungsurkunde eine Form enthält, und man eine leere Form dem Wesen der Sache unterordnen müsse, denn sie hält mehr, weit mehr in sich, sondern, weil das Versehen der hohen Staatsregierung mich ihr gegenüber nicht ermächtigen kann, von einer Verbindlichkeit mich loszusagen, die ich verfassungsmäßig der Krone gegenüber eingegangen bin. Ich bewillige aber auch das volle Postulat, einmal, weil ich die geforderte Summe von 260,000 Thlr. als eine den gegebenen Verhältnissen entsprechende anzusehen habe, und dann, weil ich in der That nicht wünschen kann, daß der Grund eines Andern sei, als das Dach, daß den einen Theil des Gebäudes das Finanzministerium, den andern Theil das Hausministerium bezahle. Dahin aber würde es kommen, wollten wir zwar bewilligen, nicht aber die ganze geforderte Summe von 260,000 Thlr., eben weil das Gebäude leider schon steht. Das sind meine Ansichten von der Sache. Es fragt sich sehr, ob sie Anklang in der geehrten Kammer finden werden; allein ich mußte sie aussprechen, wollte ich meine Abstimmung motiviren, eine Abstimmung, die ich um so weniger unmotivirt lassen kann, als (ich sage es offen) sie mir schwer gefallen ist. Den Antrag des Bürgermeisters Wehner habe auch ich unterstützt. Kaum scheint es, als ob er die Zustimmung der Mehrheit der geehrten Kammer erhalten sollte. Ich werde gleichwohl mit ihm stimmen; allein da ich seinen Fall vor Augen sehe, so muß ich mir erlauben, unerwartet des Schicksals, das seiner harret, für mich selbst und allein, unabhängig also von dem Beifall der Mehrheit, den dringenden Wunsch auszusprechen, daß es der hohen Staatsregierung künftig gefällig sein wolle, ein anderes, mehr den Bestimmungen der Verfassungsurkunde entsprechendes, Verfahren einzuschlagen, als dasjenige ist, das sie diesmal eingeschlagen hat.

Bürgermeister Wehner: Meinem Antrage ist entgegen-